

CONVENT  
Of The  
SACREDHEART  
VANCOUVER, B.C.

1221 Burnaby Street,  
Die Damen des Göttlichen Herzens haben eine Boarding Schule  
der Coleman Mansion eröffnet.  
Die Zahl der Schülerinnen befruchtet.

Adresse:  
Madame Gorman.



Oeffentliche Bekanntmachung.

Prairiefeuer und Waldbrände.  
Die Aufsicht über die Substanz ist dem Herrn...

Die Aufsicht über die Substanz ist dem Herrn...

Die Aufsicht über die Substanz ist dem Herrn...

Die Aufsicht über die Substanz ist dem Herrn...

Die Aufsicht über die Substanz ist dem Herrn...

Die Aufsicht über die Substanz ist dem Herrn...

Die Aufsicht über die Substanz ist dem Herrn...

Die Aufsicht über die Substanz ist dem Herrn...

Die Aufsicht über die Substanz ist dem Herrn...

Die Aufsicht über die Substanz ist dem Herrn...

Die Aufsicht über die Substanz ist dem Herrn...

Die Aufsicht über die Substanz ist dem Herrn...

Die Aufsicht über die Substanz ist dem Herrn...

Die Aufsicht über die Substanz ist dem Herrn...

St. Peters Bote,  
die älteste deutsche katholische Zeitung  
in Canada, erscheint jeden Donnerstag zu  
Münster, Sask., und kostet bei Vorwärts  
bezahlung:  
für Canada . . . \$1.00  
für andere Länder . . . \$1.50  
Auftragsgänge werden berechnet zu  
50 Cents pro Jahr einschließlich für die  
erste Einrückung, 25 Cents pro Zeile für  
nachfolgende Einrückungen.  
Lokalanzeigen werden zu 10 Cents pro  
Zeile wöchentlich berechnet.  
Werbungsanzeigen werden zu \$1.00  
pro Zeile für 4 Insertionen, oder \$10.00  
pro Jahr jährlich berechnet. Abgabe bei  
großen Aufträgen gewährt.  
Jede nach Ansicht der Herausgeber  
für eine erfolgreiche katholische Familien-  
zeitung unpassende Anzeige wird unter-  
bunden zurückgegeben.  
Man adressiere alle Briefe u.s.w. an  
ST. PETERS BOTE,  
Muenster, Sask., Canada.

# St. Peters Bote.

Ein Familienblatt zur Erbauung und Belehrung.

Die erste deutsche katholische Zeitung in Canada, wird mit Empfehlung des hochwürdigsten Bischofs Pascal von Prince Albert und des hochwürdigsten Erzbischofs Langevin von St. Boniface wöchentlich herausgegeben von den Benedictiner-Mönchen zu Münster, Sask., Canada.

St. Peters Bote,  
the oldest German Catholic newspaper  
in Canada, is published every  
Thursday at Münster, Sask. It is  
an excellent advertising medium.  
Subscription \$1.00 per year, pay-  
able in advance.  
ADVERTISING RATES  
Transient advertising 20 cents per  
line for first insertion, 15 cents per  
line for subsequent insertions. Read-  
ing notices 10 cents per line. Dis-  
count advertising \$1.00 per month for  
3 insertions, \$10.00 per month for one  
year. Discount on large contracts.  
Legal Notices 12 cents per line. Special  
rates for insertion, 5 cents later on.  
No advertisement admitted at any  
price, which the publisher cannot  
insert in a Catholic family paper.  
Address all communications to  
ST. PETERS BOTE,  
Muenster, Sask., Canada.

S. Jahrgang No. 34 Münster, Sask., Donnerstag, den 12. Oktober 1911 Fortlaufende No. 395

## Statuten des Volksvereins für die deutsch-canadischen Katholiken.

I. Name.  
Der offizielle Name des Vereins lautet: Volksverein für die deutsch-canadischen Katholiken.

II. Zweck.  
Der Zweck des Vereins ist die Organisation der deutsch-canadischen Katholiken zum Schutze jener Rechte, die nur durch Organisation verteidigt werden können und zur Förderung jener Interessen, die ebenfalls nur durch Organisation verteidigt werden können.

III. Zusammensetzung.  
Der Verein besteht:  
A. Aus dem allgemeinen Vorstande,  
B. Aus der Generalleitung,  
C. Aus den Ortsgruppen.

A. Der allgemeine Vorstand.  
Der allgemeine Vorstand besteht aus den von der Generalversammlung erwählten Vorstandsmitgliedern, von denen auf je 5 Ortsgruppen einer entfällt und muß sowohl aus Geistlichen wie aus Laien bestehen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder kann je nach der Zunahme des Vereins vermehrt werden. Jedes Jahr scheidet ein Drittel der Vorstandsmitglieder aus, das erste und zweite Mal durchs Los. Dieselben können aber wiedergewählt werden.

2) Der allgemeine Vorstand tritt gleich nach seiner Zusammensetzung zu einer Wahl zusammen und wählt sich den ersten und zweiten Vorsitzenden und den Schriftführer.

3) Der allgemeine Vorstand setzt auch gleich in dieser ersten Sitzung das Arbeitsprogramm für das nächste Jahr fest, dessen Ausführung er dann der Generalleitung übergibt.

B. Die Generalleitung.  
1) Dieselbe wird sobald als möglich von dem allgemeinen Vorstand gewählt und besteht a) aus dem Generalleiter, b) aus dem Generalschatzmeister, welcher ein Laie sein muß und c) aus den vom Generalleiter gewählten Unterbeamten. Der Generalleiter ist dem allgemeinen Vorstand gegenüber verantwortlich. Die Kautions des Generalschatzmeisters bleibt der Sorge des allgemeinen Vorstands überlassen.

2) Der Generalleiter führt das Arbeitsprogramm des allgemeinen Vorstandes aus und vertritt den Verein nach außen. Der Generalschatzmeister verwaltet das Vermögen des Vereins. Der Generalleiter ist der Vorsitzende der Generalversammlungen des Volksvereins.

3) Nur an den Generalversammlungen haben die Ortsgruppen sich zu beteiligen und nur im Falle, daß man mit der Generalleitung unzufrieden ist, kann man an den Vorsitzenden des allgemeinen Vorstandes appellieren, der dann in sehr wichtigen Fällen die Mitglieder des allgemeinen Vorstandes zur Beratung durch seinen Schriftführer rufen lassen kann.

4) Der Generalschatzmeister hat jederzeit seine Bücher den vom allgemeinen Vorstande aufgestellten Revisoren zu unterbreiten.

C. Die Ortsgruppen.  
1) Unter Ortsgruppe versteht man die Gesamtzahl der Mitglieder des Volksvereins innerhalb eines kleinen Distriktes. Die Regel ist, daß die Grenzen des Distriktes mit den Grenzen der Pfarrei zusammenfallen.

Ein allgemeiner Feiertag und Freudentag für die St. Peters Kolonie wird der nächste Mittwoch, der 18. Oktober, das Fest des hl. Apostels Lukas, sein. An diesem feierlichen Tage wird Sr. Gnaden, der erste Abt, Bruno Dörfler, O. S. B., des vor kurzem zur Abtei erhobenen St. Peters Klosters zu Münster, Saskatchewan, aus der Hand unseres hochwürdigsten Herrn Bischof Albert Pascal, O. M. I., unter Assistenz der höchwürdigsten Äbte Peter Engel, O. S. B., vom St. Johannes Kloster, Collegerville, Minn., und Innocenz Wolf, O. S. B., vom St. Benedikt's Kloster, Atchison, Kans. und vieler Priester aus Canada und den Vereinigten Staaten in feierlicher Weise die

## Abtweihe

empfangen. Der feierliche Gottesdienst wird um 9 Uhr beginnen. Am Nachmittag wird Abt Bruno die feierliche Vesper halten, bei welcher Gelegenheit der hochwürdigste Abtpräses Peter Engel, O. S. B., die festpredigt halten wird. Die liturgischen Handlungen bei der Abtweihe sind fast die gleichen wie bei einer bischöflichen Konsekration. — Hiermit ergeht auch an alle Ansiedler der St. Peters Kolonie die herzlichste Einladung zu diesem in der Geschichte West-Canadas nie dagewesenen Feste. Möchten daher recht Viele erscheinen! Die Abteikirche bietet Raum genug. Obwohl dazu gedrängt, die Abtweihe in den Verein. Staaten zu empfangen, hat der neue Abt entschieden, diese hehre Feier inmitten seiner lieben Kolonisten in Münster zu begehen. — Es sei hier erwähnt, daß dem neuen Abte an erster Stelle die Gründung unserer schönen St. Peters Kolonie zu verdanken ist, denn er war es, der zuerst den Fuß in die Kolonie setzte und somit zum entscheidenden Schritt der Gründung den Anstoß gab. — Die Frauen der Abteigemeinde werden für das Mittagsmahl der zahlreichen Besucher Sorge tragen.

Prince Albert hat in diesem Jahre, was Bauartigkeit anbelangt, gegen das letzte Jahr tiefer Fortschritt gemacht. Im Jahre 1910 wurden durchschnittlich 6. Bande errichtet im Werte von etwa \$400,000. In 1911 wird der Wert \$1,000,000 übersteigen.

Auf der Probefahrt zu Nothher wurden dieses Jahr überhöhte Erträge erzielt. Die mit den vertriebenen Getreideorten angepflanzten Parzellen umfassen je den 40. Teil eines Acre. Die Resultate sind wie folgt: Durum Weizen 73 Bushels und 20 Pfd. zum Acre; Marquis 70 Bushels; Preston und Chelsea 60 Bushels; früher Red Fire 60 Bushels; Kulantka und Mexicana 30 Bushels. Vater: Banner 136 Bushels und 26 Pfd. zum Acre; Danish Island 136 Bushels; Tessa 110 Bushels und 40 Pfd. Marquis und Durum Weizen sind gegen Frost widerstandsfähiger.

Kauber drangen vor kurzem in den Läden zu Antler und Sprengien mit Nitroglycerin den eisenen Geldkasten. Sie verheizen jedoch, ohne den Inhalt zu berühren, die Stadt, aus Furcht, beim Raub ertappt zu werden. Die Detonation war nämlich so gewaltig, daß die Stadtleute gedeutet wurden. Man hat keine Spur von den Tätern.

James Mat, ein Ungar, der am 11. September l. J. zu Vancouver seine Frau, seinen Schwiegervater und seine Schwiegermutter auf brutale Weise ermordet hat, ist vom Richter Lamont zu Saskatoon letzte Woche zum Tode des Erhängens verurteilt worden. Das Urteil wird am 28. November zu Prince Albert vollstreckt werden.

Carl Hertel von Madison, eine an der Auszehrung leidende Person, starb letzte Woche plötzlich auf der Plattform der C. N. Station zu Saskatoon, nachdem sie wegen Raumangel in den beiden Hospitalern der Stadt abgewiesen worden war. Das Mädchen, welches 19 Jahre alt war, stand im Begriffe nach Madison zurückzukehren.

In Saskatoon wurde kürzlich eine Lotte zu \$1000 per Fuß verkauft.

Richard Crispin, ein Geheimpolitist, wurde wegen Meineides vom Richter Hamon zu Regina zu 12 Jahren Zuchthaus verurteilt.

Manitoba.  
Der Ankauf der elektrischen Straßenbahn seitens der Stadt Winnipeg ist nicht erfolgt. Das Special-Committee für den Ankauf hat dagegen abstimmte. Mayor Evans denkt, daß vielleicht später sich etwas machen läßt.

Die Confederation Life Co. errichtet zum Preise von \$400,000 einen „Volkskassen“ in Winnipeg.

Das offizielle Wahlergebnis für Winnipeg ist wie folgt:  
Haggart 12,754 Stimmen  
Alhdown 8,649  
Rigg 2,319  
Für Provender:  
Wollon 3,049 Stimmen  
Wlean 2,668

Ontario.  
Am 6. Oktober hat Sir Wilfrid Laurier sein Amt als Premier in die Hände des Generalgouverneurs Earl Grey niedergelegt und dies Tausend nachher trat H. L. Woodhouse an. Die Rolle der Majoritätsglieder ist noch nicht fertig. Das neue Parlament wird wahrscheinlich am 8. November eröffnet werden.

Die Ausgabe canadischer Goldmünzen wird in einigen Wochen erfolgen, die Münzen werden dem Kopf König George auf einer Seite zeigen, auf der anderen das canadische Wappen. Die Stempel werden von England erwartet und sobald sie in Ottawa angekommen sind, werden die Münzen hergestellt.

Das Minister für Aush und Zehndollarstücke ist ziemlich harsch, die Finanzminister sollen „George“ genannt werden und die Zehndollarstücke „Double George“. Leider sind darauf die Worte „Tel Gratia“ (von Gottes Gnaden) ausgelassen. Ob dies absichtlich geschieht ist? Die Frageformen stellt England für Canada.

Auf dem Dampfer „Empress of Ireland“ trat am 6. U. L. E. Herzog der Herzog von Connaught mit seiner Gemahlin die Reise nach Canada an, um hier die Stelle des aus dem Amte geschiedenen Generalgouverneurs Earl Grey einzunehmen.

Der 30. Oktober ist als Landtagungstag in Canada festgesetzt worden.

Berlin hat jetzt eine Einwohnerzahl von 15,632 Personen und einen Steuerwert von \$7,000,000. Der Stadtrat wird nun logisch Schritte tun, um einen unabhängigen Freistaat zu erhalten, und Berlin wird die erste Stadt in Ontario sein, die den Charakter einer „City“ nach den neuen Bestimmungen erhält. Die Frage ist schon mehrere Monate hindurch erörtert worden und eine Reihe von Sitzungen in dieser Sache hatten stattgefunden, bis nun die Einigung erzielt ist, zur Zufriedenheit der Bürger beider Städte. Der Name der Stadt wird Edmonton heißen.

Alberta.  
Es wird dringend vor leichtsinnigem Bezug in die Grande Prairie im Peace River Distrikt in Nord-Alberta seitens der bereiteten Holzzeit gewarnt. Die Vorräte dort sind erschöpft, wenigstens so gering, daß bei einem weiteren Andrang von Einwanderern die Lebensmittel knapp werden. Vor Januar ist es nicht möglich, die Vorräte zu ergänzen, deshalb sollten Reisende die in das Grande Prairie Gebiet sich begeben, sich selbst mit hinreichenden Lebensmitteln versehen vor Antritt der Reise. Regierungsbeamte sind in Peace River Crofting und in Eglon stationiert und benachrichtigt worden, alle Reisenden in dieser Hinsicht zu warnen.

Mit großer Stimmensmehrheit von beiden Seiten ist die Vereinigung von Edmonton und Strathcona von den Steuerzahlern der beiden Städte beschlossen worden. Die Frage ist schon mehrere Monate hindurch erörtert worden und eine Reihe von Sitzungen in dieser Sache hatten stattgefunden, bis nun die Einigung erzielt ist, zur Zufriedenheit der Bürger beider Städte. Der Name der Stadt wird Edmonton heißen.

Aus Canada.  
Saskatchewan.  
Die Provinzial-Regierung macht abermals darauf aufmerksam, daß die Farmer sich jetzt schon eine für den Winter ausreichende Portion Kohlen kaufen sollen.

Münster Marktbericht.

Beizen No. 1 Norhern	85
2	80
3	78
4	71
5	61
6	53
Butter Weizen No. 1	43
Hater, weißer No. 2	28 1/2
Berthe No. 3	42
Flachs No. 1	1.50
Wohl, Patent	3.—
Bran	1.25
Sporn	1.40
Partoffeln	.60
Butter	.18
Eier	.22

Winnipeg Marktbericht.

Beizen No. 1 Norhern	1.00
2 Norhern	.99
3	.98
4	.92
5	.81
6	.76
Butterweizen No. 1	.63
Hater No. 2 weiß	.39
No. 3	.38
Berthe No. 3	.68
Flachs No. 1	\$1.05
Partoffel	.65
Wohl, Ogilvie Royal Household	\$2.90
Wohl, Royal	\$2.80
Glenora Patent	\$2.65
Burton	\$2.90
Manitoba Strang Patent	\$2.40
XXXX	\$1.60
Wohl per Sad von 98 Pfd	
Butter Creamery	.90
Dairy	.21
Sch. Eier, gute per Pfd.	.44
lette Käse	.44
halbfette Käse	.08 1/2
Käse	.05 1/2
Schafe	.05 1/2
Schwein 125 — 250 Pf.	.08 1/2

Anzeigen  
im  
St. Peters Bote  
erzeugen  
den  
besten  
Erfolg

5) Jede Ortsgruppe muß wenigstens 10 Mitglieder zählen. Wenn diese Zahl nicht erreicht wird, soll man sich entweder der nächsten Ortsgruppe anschließen, oder es können sich mehrere Distrikte, von denen keiner eine Ortsgruppe für sich allein bilden kann, zu einer solchen zusammenschließen. In solchen Fällen entscheidet der Generalleiter.

6) Bei den Ortsgruppen-Wahlen entscheidet ebenfalls die absolute Mehrheit. Stimmberechtigt und wählbar sind nur diejenigen, welche den vollen Betrag für das laufende Jahr entrichtet haben; diese Bedingung gilt auch für alle anderen Bestimmungen.

7) Da der Schriftführer der Ortsgruppe mit dem Generalleiter zu verkehren hat, so ist darauf zu sehen, daß derselbe federwegwandt sei und es ist erwünscht, daß derselbe so wenig als möglich gewechselt werde.

8) Der Schriftführer stellt auch die Mitgliedsarten für seine Ortsgruppe aus.

9) Wenigstens alle drei Monate soll eine Versammlung der Ortsgruppe stattfinden; dieselbe soll beiseiten angefundigt werden.

10) Bei Gelegenheiten der Versammlungen werden etwaige Schriften ausgeteilt.

11) Der Bibliothekar sorgt für die Verteilung der Schriften; er verwaltet die Ortsbibliothek, welche jedem Mitglied frei zur Verfügung steht; jeder Schaden muß ersetzt werden.

12) Für den Fall, daß der Seelforger kein Beamter oder nicht Mitglied der Ortsgruppe ist, hat derselbe jedoch gewisse Ehrenrechte.

13) Ortsgruppen dürfen sich nicht mit Angelegenheiten befassen, die nicht dem Zwecke des Vereins entsprechen; ein Vergnügen kann hier und da gestattet werden, wobei jedoch kirchliche und staatliche Vorschriften beachtet werden müssen.

14) Schwierigkeiten in den Ortsgruppen dürfen nicht in den Zeitungen besprochen werden, sondern müssen dem Generalleiter zur Entscheidung vorgelegt werden.

15) Es ist nicht ratsam, daß Ortsgruppenvereinshallen bauen, weil sehr leicht Schwierigkeiten daraus entstehen können.

16) Zu den Versammlungen der Ortsgruppe hat jeder Zutritt.

IV. Die Generalversammlung.  
1) Jedes Jahr findet eine Generalversammlung statt; nur aus zwingenden Gründen kann dieselbe ausfallen.  
2) Diese Versammlung soll vor Mitte Juli stattfinden; ein späteres Datum zulässig.  
3) Der allgemeine Vorstand bestimmt das Datum und den Ort.  
4) Spätestens mit dem 1. April müssen Datum und Ort bekannt gemacht werden.  
5) Wodann obliegt es der betreffenden Ortsgruppe, ein Lokalkomitee zu wählen, welches im Einverständnis mit der ständigen Geschäftsordnung der Generalversammlung und mit dem Generalleiter die näheren Vorbereitungen trifft.  
6) Je 10 Mitglieder einer Ortsgruppe wählen einen stimmberechtigten Delegaten für die Generalversammlung. Sie werden in der unmittelbar vorhergehenden Ortsgruppenversammlung gewählt, brauchten aber nicht notwendigerweise der betreffenden Ortsgruppe anzugehören; es genügt, daß sie Mitglieder des Vereins sind. Auch nicht-stimmfähige Delegaten dürfen an den Beratungen der Generalversammlung teilnehmen. Die Mitglieder des allgemeinen Vorstandes sind auch ohne Delegation an der Generalversammlung stimmberechtigt.

7) Zu den öffentlichen Sitzungen hat ein Jeder Zutritt.

8) Folgende Berichte sind von den Ortsgruppen schriftlich vorzulegen:  
a) Ueber die Finanzen und die Wirksamkeit der Ortsgruppe seit der letzten Generalversammlung.  
b) Ueber die Pflege und Ausrichtung der deutschen Sprache.  
c) Ueber die Stärke der deutsch-rebenden Katholiken im betreffenden Distrikte.  
d) Ueber die Einwanderung im Distrikte.  
e) Ueber die Unterstützung der deutschen katholischen Presse.  
f) Ueber das kirchliche Leben im allgemeinen.

15) Es ist nicht ratsam, daß Ortsgruppenvereinshallen bauen, weil sehr leicht Schwierigkeiten daraus entstehen können.

16) Zu den Versammlungen der Ortsgruppe hat jeder Zutritt.

IV. Die Generalversammlung.  
1) Jedes Jahr findet eine Generalversammlung statt; nur aus zwingenden Gründen kann dieselbe ausfallen.  
2) Diese Versammlung soll vor Mitte Juli stattfinden; ein späteres Datum zulässig.  
3) Der allgemeine Vorstand bestimmt das Datum und den Ort.  
4) Spätestens mit dem 1. April müssen Datum und Ort bekannt gemacht werden.  
5) Wodann obliegt es der betreffenden Ortsgruppe, ein Lokalkomitee zu wählen, welches im Einverständnis mit der ständigen Geschäftsordnung der Generalversammlung und mit dem Generalleiter die näheren Vorbereitungen trifft.  
6) Je 10 Mitglieder einer Ortsgruppe wählen einen stimmberechtigten Delegaten für die Generalversammlung. Sie werden in der unmittelbar vorhergehenden Ortsgruppenversammlung gewählt, brauchten aber nicht notwendigerweise der betreffenden Ortsgruppe anzugehören; es genügt, daß sie Mitglieder des Vereins sind. Auch nicht-stimmfähige Delegaten dürfen an den Beratungen der Generalversammlung teilnehmen. Die Mitglieder des allgemeinen Vorstandes sind auch ohne Delegation an der Generalversammlung stimmberechtigt.

7) Zu den öffentlichen Sitzungen hat ein Jeder Zutritt.

8) Folgende Berichte sind von den Ortsgruppen schriftlich vorzulegen:  
a) Ueber die Finanzen und die Wirksamkeit der Ortsgruppe seit der letzten Generalversammlung.  
b) Ueber die Pflege und Ausrichtung der deutschen Sprache.  
c) Ueber die Stärke der deutsch-rebenden Katholiken im betreffenden Distrikte.  
d) Ueber die Einwanderung im Distrikte.  
e) Ueber die Unterstützung der deutschen katholischen Presse.  
f) Ueber das kirchliche Leben im allgemeinen.